

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein | Herzog-Adolf-Straße 1 | 25813 Husum

Betriebssitz Husum

Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein

Dezernat 33 – Regionaldezernat Südwest
-Genehmigungsverfahrensstelle-
Breitenburger Str. 25
25524 Itzehoe

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Ihre Nachricht vom: 18.07.2025

Mein Zeichen: [REDACTED]

Meine Nachricht vom: /

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

per E-Mail an:

[REDACTED]

Nachrichtlich an:

[REDACTED]

15.08.2025

TÖB-Beteiligung im BlmSchG-Verfahren - Fa. DET GmbH, Az. G10/2025/024; hier: Beteiligung zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Absatz 1 BlmSchG

hier: Stellungnahme der unteren Küstenschutzbehörde

Sehr geehrte [REDACTED]

zum oben genannten Antrag vom 17.07.2025, zugegangen am 18.07.2025, mit Ergänzungen des Vorhabensträgers vom 12.08., 13.08. und 14.08.2025 nehme ich wie folgt Stellung:

1 Stellungnahme

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Elbehafens Brunsbüttel im Industriegebiet Brunsbüttel und verläuft über den Landesschutzdeich Wilstermarsch I (Brunsbüttel Süd). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich lediglich auf die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus küstenschutzrechtlicher Sicht. Die Stellungnahme des LKN.SH vom 27.06.2025 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

a) Genehmigungserfordernis

Das Vorhaben verläuft über den Landesschutzdeich Wilstermarsch I (Brunsbüttel Süd). Es sollen 8 Fundamente für eine Leitungstrasse und Zäune um die Anlage errichtet werden. Zusätzlich soll die Fläche gepflastert werden. Gemäß § 70 LWG ist das Errichten von Anlagen auf dem Deich verboten.

§ 70 Absatz 1 LWG

„Jede Benutzung des Deiches einschließlich seines Zubehörs, die seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigen kann, ist unzulässig. Insbesondere ist es verboten, auf oder in dem Deich

(...)



3. Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern, insbesondere Zäune, Brücken oder Deichtreppen zu errichten sowie Rohre oder Kabel zu verlegen,
(...).

Von dem Verbot können gemäß § 70 Abs. 3 LWG auf Antrag Ausnahmen von den Verbot des Absatz 1 zugelassen werden, wenn die Funktionsfähigkeit des Deiches nicht beeinträchtigt wird.

Die vorliegenden Unterlagen mit den Nachreichungen vom 12.08., 13.08. und 14.08.2025 lassen auf eine Genehmigungsfähigkeit schließen. Dem vorzeitigem Maßnahmenbeginn gem. § 8a BImSchG stimme ich zu und Bitte Sie folgende Nebenbestimmungen mit in den Bescheid aufzunehmen:

1. Vor Baubeginn ist eine Beweissicherung der durch die Maßnahme betroffenen Deichbereiche durchzuführen und bei der Abnahme den Schadensumfang festzustellen.
2. Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit dem LKN.SH durchzuführen. Der Baubeginn ist dem LKN.SH vor Inangriffnahme formlos anzuzeigen und die geplanten Arbeiten sind fortlaufend mit dem LKN.SH detailliert abzustimmen.
3. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist die Abnahme gemäß §108 LWG beim LKN.SH, Herzog-Adolf-Str. 1, 25813 Husum schriftlich zu beantragen. Diese Abnahme ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Abnahmen.
4. Durch die vorbereitenden Arbeiten zur Durchführung der vorgezogenen Arbeiten dürfen die Unterhaltungsarbeiten am Landesschutzdeich nicht beeinträchtigt und die Deichsicherheit nicht gefährdet werden. Entstandene Schäden und Mängel, die den betroffenen Deich beeinträchtigen können, hat der Vorhabenträger unverzüglich anzuzeigen und in Abstimmung mit dem LKN.SH auf eigene Kosten umgehend zu beseitigen.
5. Geplante Änderungen, wesentliche Instandsetzungen oder die Außerbetriebnahme sind dem LKN.SH so rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, dass ein eventuelles Änderungsverfahren vorher durchgeführt werden kann.
6. Den Beauftragten der unteren Küstenschutzbehörde ist der Zutritt zum Vorhaben, im Rahmen der dienstlichen Aufgaben, jederzeit zu gestatten.
7. In der Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 15.04. des jeweiligen Folgejahres sind Arbeiten im Bereich des Deiches grundsätzlich unzulässig.
In dringlichen Fällen (z. B. unaufschiebbare Reparaturleistungen) ist die vorherige Zustimmung der unteren Küstenschutzbehörde einzuholen. Die Zustimmungspflicht entfällt bei Notsicherungsmaßnahmen. Die getroffenen Maßnahmen sind der unteren Küstenschutzbehörde nachträglich anzuzeigen.
Abweichend davon können Arbeiten auch in der Schutzzeit ausgeführt werden, wenn durch geeignete Maßnahmen eine ausreichende Sicherheit fortlaufend gewährleistet werden kann.

Dazu ist ein Notfallplan vorzulegen, der mindestens die folgenden Angaben enthält:

- Beschreibung der für die kurzfristige Sicherung (binnen 12 Stunden) der Baustelle erforderlichen Arbeiten, sowie Angaben zum dafür notwendigen Material und Personal.
- Benennung eines Verantwortlichen für die tägliche Kontrolle der prognostizierten Wasserstände
- Benennung eines Verantwortlichen mit Weisungsbefugnissen für die Ausführung der notwendigen Sicherungsarbeiten (durchgängige Erreichbarkeit), sowie Benennung eines gleichberechtigten Stellvertreters

Der Notfallplan bedarf der vorherigen und ausdrücklichen Zustimmung der unteren Küstenschutzbehörde.

8. Die Sicherung der Baustelle hat unverzüglich zu erfolgen, sofern die prognostizierten Wasserstände eine Sturmflut anzeigen, was bei einem Wasserstand von 1,50 m über MTHW der Fall ist. Für den Standort Brunsbüttel bedeutet dies ein prognostizierter Wasserstand von NHN + 3,02 m. Die Kontrolle der Wasserstandsprognosen hat mindestens einmal täglich zu erfolgen.
9. Alle während des Baues verwendeten Baustoffe und Baugeräte, die ausschließlich für die Baudurchführung notwendig sind, sind nach Bauabschluss aus dem Deichbereiche zu entfernen, ebenso bei mehrjährigen Baumaßnahmen während des Bauverbotszeitraumes Das Lagern von Material, Geräten und sonstigen Gegenständen in den Deichbereichen einschl. der Schutzstreifen gem. § 66 LWG ist verboten.
10. Instandsetzungen und Änderungen an den beinhaltenen Arbeiten des vorzeitigen Baubeginns sind dem LKN.SH schriftlich anzuzeigen.
11. Der Vorhabenträger hat zu dulden, dass es durch Küstenschutzmaßnahmen zu Beeinträchtigungen an den beantragten Arbeiten kommen kann. Gegen das Land Schleswig-Holstein werden keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht, die aufgrund von Bau und Unterhaltung des Landesschutzdeichs sowie des Flügeldeichs entstehen können. Durch die Ausführung der beantragten Arbeiten darf die Durchführung von Küstenschutzmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
12. Bei einer Aufgabe der vorgezogenen Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erforderlich.
13. Baugruben, Kabel- und Leitungsgräben sind so schmal wie möglich auszuheben. Die Wiederverfüllung hat lagenweise in der beim Aushub vorgefundenen Schichtung und unter bestmöglicher Verdichtung zu geschehen, so dass keine nachträglichen Setzungen auftreten. Im Bereich der Baugruben und -gräben ist der Rasen in 10 cm dicken, gleichmäßig großen quadratischen Soden mit Kantenlänge nicht größer als 30 cm, mit schrägem Kantenschnitt aufzunehmen, zwischenzulagern, zu pflegen und nach Verfüllung wieder sauber anzudecken und anzuklopfen.
Die neuen Sodenflächen sind so lange zu befeuchten, bis ein durchgehender Bewuchs gewährleistet ist. Sackungsschäden sind zügig zu beseitigen.

Begründung der Nebenbestimmungen:

Diese Nebenbestimmungen sind für die Wahrung der Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes notwendig und dienen dem Erhalt der Sicherheit des Deiches.

2 Hinweise

- Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, das grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter Landesschutzdeichen und anderen Küstenschutzanlagen nicht gegeben.
- Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.
- Für die Regelung der privatrechtlichen Belange zwischen der Antragstellerin und dem Land Schleswig-Holstein ist ein gesonderter Nutzungsvertrag mit dem LKN.SH, Fachbereich Recht, Liegenschaften und Vergabestelle zu schließen.

Im Übrigen bitte ich Sie, mich über den Ausgang des Verfahrens zu informieren und mir gegebenenfalls den erlassenen Bescheid zu Kenntnis zu geben.

Sollten Sie zu einem oder mehreren der oben genannten Punkte noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

